

Engineering Services

Technology Services

40 years experience

Ihr Universum im Engineering.

+++ EINLADUNG +++

+++ ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG 2009 +++

+++ BAD SODEN, 4. JUNI 2009, 10.00 UHR +++

## **Inhalt**

<b>Einladung</b> .....	<b>1</b>
------------------------	----------

<b>Tagesordnung</b> .....	<b>2</b>
---------------------------	----------

### **Allgemeine Hinweise**

1. Ausliegende Unterlagen .....	<b>12</b>
---------------------------------	-----------

2. Zusätzliche Angaben .....	<b>12</b>
------------------------------	-----------

3. Teilnahme an der Hauptversammlung .....	<b>12</b>
--	-----------

4. Anträge, Anfragen, Wahlvorschläge .....	<b>13</b>
--	-----------

5. Stimmrechtsvertretung .....	<b>13</b>
--------------------------------	-----------

Anfahrtsweg .....	<b>15</b>
-------------------	-----------

Ansprechpartner .....	<b>16</b>
-----------------------	-----------

Notizen .....	<b>17</b>
---------------	-----------

**Ordentliche Hauptversammlung 2009**

## **TRIPLAN AG**

Sitz: Bad Soden

ISIN DE 0007499303

Wertpapierkennnummer 749930

**Wir laden unsere Aktionäre zur  
ordentlichen Hauptversammlung  
unserer Gesellschaft am**

**Donnerstag, den 4. Juni 2009  
um 10.00 Uhr**

im

**Bürgerhaus Neuenhain,  
Hauptstraße 45,  
65812 Bad Soden**

ein.

## Tagesordnung

**Top 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der TRIPLAN AG zum 31.12.2008 nebst Lagebericht und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2008 nebst Lagebericht, des Berichts des Aufsichtsrates sowie des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB.**

**Top 2: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

**Top 3: Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates des Geschäftsjahres 2008 für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

**TOP 4: Beschlussfassung über die Änderung des Geschäftsjahres der Gesellschaft und die entsprechende Änderung der Satzung in § 1 Abs. 3**

Die CROSS Industries AG hat infolge eines Pflichtangebots, dessen Annahmefrist am 15. Dezember 2008 endete, einen Anteil von 54,66% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der BEKO HOLDING AG, die wiederum 52,95% an der TRIPLAN AG hält, erworben. Damit gehört die TRIPLAN AG nunmehr zum Konzern der CROSS Industries AG und ist in deren Konzernabschluss einzubeziehen. Die Gesellschaften des Konzerns der CROSS Industries AG haben ein Geschäftsjahr, das am 1. Oktober beginnt und zum 30. September des Folgejahres endet. Das Geschäftsjahr der TRIPLAN AG soll für Zwecke der erleichterten Rechnungslegung an das Geschäftsjahr des Konzerns der CROSS Industries AG angepasst werden. Das für die Umstellung des Geschäftsjahres auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum steuerlich erforderliche Einvernehmen des Finanzamts Wiesbaden I für Körperschaften liegt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird geändert. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres. Erlangt die unter diesem TOP 4 vorgeschlagene Satzungsänderung zur Umstellung des Geschäftsjahres vor Ablauf des 30. September 2009 durch Eintragung im Handelsregister Wirksamkeit, so ist der Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 30. September 2009 ein Rumpfgeschäftsjahr. Erlangt die unter diesem TOP 4 vorgeschlagene Satzungsänderung zur Umstellung des Geschäftsjahres erst zu einem späteren Zeitpunkt durch Eintragung im Handelsregister Wirksamkeit, so ist der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. September jenes Jahres, in dem die neue Regelung zum Geschäftsjahr erstmals Anwendung findet, ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. § 1 Abs. 3 der Satzung wird daher wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweiligen Folgejahres. Der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September jenes Jahres, in dem die Regelung zum Geschäftsjahr nach Satz 1 erstmals Anwendung findet, ist ein Rumpfgeschäftsjahr.“

#### **TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009 bzw. das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 30. September 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herden Böttinger Borkel Neureiter GmbH, Hamburg, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der TRIPLAN AG für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen. Erlangt die unter TOP 4 vorgeschlagene Satzungsänderung zur Umstellung des Geschäftsjahres vor Ablauf des 30. September 2009 durch Eintragung im Handelsregister Wirksamkeit, gilt der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats für diesen Fall mit der Maßgabe, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Herden Böttinger Borkel Neureiter GmbH, Hamburg, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der TRIPLAN AG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 30. September 2009 bestellt wird.

#### **Top 6: Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Amtszeit der drei Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Beendigung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 beschließen wird. Es muss daher eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Nach Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für eine Amtsperiode gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung, d. h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, in den Aufsichtsrat zu wählen:

1. Herrn **Peter Brogle**, selbstständiger Unternehmensberater und Aufsichtsrat, wohnhaft in 8124 Maur, Schweiz

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz:

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:**

- All for One Midmarket AG (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Gremien:**

- AC-Service (Schweiz) AG, Schweiz (Präsident des Verwaltungsrats)
- AC-Service Management AG i.L., Schweiz (Präsident des Verwaltungsrats)
- Alupak AG, Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats)
- Nahrin AG, Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats)
- Similasan AG, Schweiz (Mitglied des Verwaltungsrats)

2. Herrn **Peter Fritsch**, Finanzvorstand der BEKO HOLDING AG (Nöhagen/Österreich), wohnhaft in 4040 Linz, Österreich

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz:

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:**

- All for One Midmarket AG (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Pallas Soft AG, (Mitglied des Aufsichtsrats)

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Gremien:**

Keine

3. Herrn Diplom-Ingenieur **Stefan Pierer**,  
Vorstandsmitglied der CROSS Industries AG (Wels/Österreich),  
KTM Power Sports AG (Mattighofen/Österreich) und  
KTM Sportmotorcycle AG (Mattighofen/Österreich),  
wohnhaft in 4600 Wels, Österreich

Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz:

**Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:**  
Keine

**Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Gremien:**

- Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Pankl Racing Systems AG (Mitglied des Aufsichtsrats)
- BEKO HOLDING AG (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Brain Force AG (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Austria Email AG (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Unternehmens Invest AG (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Wirtschaftspark Wels Errichtungs- und Betriebs-AG  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

#### **TOP 7: Ermächtigung zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) mit Bezugsrechtsausschluss; Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Zum Erwerb eigener Aktien bedarf die Gesellschaft, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen, einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die derzeit bestehende Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien am 4. Dezember 2009 ausläuft, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 3. Dezember 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in diesem Fall auch mehrmals, durch die Gesellschaft oder durch

Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Dabei gilt, dass auf die durch diese Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen dürfen.

- b) Die derzeit bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2008 wird mit dem Wirksamwerden der nunmehr zu beschließenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aufgehoben.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10% überschreiten und nicht mehr als 10% unterschreiten. Der Eröffnungskurs wird bestimmt durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Eröffnungskurs derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb.

Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden, durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots

bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:
- aa. Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre verkauft werden.
  - bb. Die eigenen Aktien können als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß dieser Ermächtigung verwendet bzw. veräußert werden, darf den durchschnittlichen Kurs oder den in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Schlusskurs derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft am Tag der verbindlichen Vereinbarung des Unternehmenszusammenschlusses, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen um nicht mehr als 3–5% unterschreiten.
  - cc. Die Veräußerung der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien kann in anderer Weise als

über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorgenommen werden. Hierbei dürfen jedoch die erworbenen Aktien gegen Barzahlung nur zu einem Preis veräußert werden, der den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt/Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begeben werden, darf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

- dd. Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.
- e) Von den unter lit. d) genannten Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilmolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG von Konzerngesellschaften erworben wurden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) bb. und/oder lit. d) cc. verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Rahmen eines Verkaufsangebots nach lit. d) aa. an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

## **Schriftlicher Bericht des Vorstands über die Gründe für verschiedene Arten der Wiederveräußerung bei Ausschluss des Bezugsrechts**

Der Vorstand hat zu Top 7 der Tagesordnung einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die im Top 7 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien anders als über die Börse oder unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und zum vorgeschlagenen Veräußerungsbetrag erstattet. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht.

Die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden, insbesondere auch zu den folgenden: Die Gesellschaft kann die eigenen Aktien entweder über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußern. In beiden Fällen bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt.

Die aufgrund dieses Ermächtigungsbeschlusses und früherer Ermächtigungsbeschlüsse erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Hauptversammlung kann gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG die Einziehung von Stückaktien beschließen, ohne dass damit eine Herabsetzung des Grundkapitals erforderlich wird. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht diese Alternative neben der Einziehung mit Kapitalherabsetzung vor. Durch eine Einziehung eigener Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll lediglich in den nachstehend genannten Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Gesellschaft soll zunächst auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensanteilen verwenden zu können. Die Gesellschaft plant grundsätzlich auch künftig, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit einem solchen Vorhaben im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter zu erwerben. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft gestärkt und deren Ertragskraft und Unternehmenswert gesteigert werden. Im Rahmen solcher Transaktionen müssen oftmals hohe Gegenleistungen erbracht werden, die nicht in Geld erbracht werden sollen und können. Nicht selten bestehen im Gegenzug Verkäufer darauf, Aktien als Gegenleistung zu erhalten, da dies

für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Sie versetzt sie in die Lage, auch große und teure Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen und Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da solche Akquisitionen kurzfristig erfolgen können, können sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden.

Darüber hinaus wird der Vorstand entsprechend § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ermächtigt, zurück-erworbene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zu verwenden bzw. zu veräußern. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksam-werdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Diese Möglichkeit dient insbesondere der Erzielung eines bestmög-lichen Ausgabekurses bei der Verwertung der eigenen Aktien und damit dem Interesse der Gesellschaft. Die in § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechtes können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt auch deshalb im Inter-esse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts dieses gerin-gen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugs-rechts der Aktionäre veräußerten Aktien in beiden Fällen nur zu einem Preis veräußert bzw. verwendet werden dürfen, der den Bör-senkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unter-schreitet. Der Vorstand wird dabei – unter Berücksichtigung der aktu-

ellen Marktgegebenheiten –, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich halten. Die Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben. Bei Abwägung all dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Verwertung der neuen Aktien in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft gegeben.

Der Vorstand soll schließlich berechtigt sein, bei Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung der Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

#### **TOP 8: Änderung der Satzung in Bezug auf die Form der Stimmrechtsvollmacht**

§ 17 Abs. 2 der Satzung der TRIPLAN AG verlangt für Stimmrechtsvollmachten die Schriftform. Vorgeschlagen wird, § 17 Abs. 2 der Satzung zu streichen, sodass die gesetzliche Regelung gilt. Danach bedürfen Vollmachten grundsätzlich der Schriftform, es sei denn, es geht um die Bevollmächtigung von Aktionärsvertretern im Sinne des § 135 AktG (wie z. B. Banken). Die bereits kraft Gesetzes vorgesehene Möglichkeit, sich durch Dritte vertreten zu lassen, wird durch die Streichung von § 17 Abs. 2 der Satzung nicht berührt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„§ 17 Abs. 2 der Satzung der TRIPLAN AG wird gestrichen. Der bisherige § 17 Absatz 1 der Satzung wird zu § 17 der Satzung.“

## Allgemeine Hinweise

### 1. Ausliegende Unterlagen

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2008 nebst Lagebericht, der Konzernabschluss zum 31.12.2008 nebst Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, der erläuternde Bericht des Vorstands, der Bericht des Vorstands zu TOP 7 sowie die Tagesordnung zur Hauptversammlung 2009 liegen in den Geschäftsräumen der TRIPLAN AG, 65812 Bad Soden, Auf der Krautweide 32, zur Einsichtnahme aus; sie finden sich zudem auf der Homepage der Gesellschaft.

[www.triplan.com/investorrelations/hauptversammlung.html](http://www.triplan.com/investorrelations/hauptversammlung.html)

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenfrei eine Abschrift der Auslagen.

### 2. Zusätzliche Angaben

Nach § 30b Abs. 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes teilen wir Folgendes mit:

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 9.585.903,-; es sind insgesamt 9.585.903 nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft ausgegeben. Jede nennwertlose Stückaktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme (§ 17 Abs. 1 der Satzung). Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen damit insgesamt 9.585.903 Stimmrechte.

Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

### 3. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind sämtliche Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Der Nachweis muss durch einen von dem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Textform erstellten, in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Nachweises des Anteilsbesitzes erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, d. h., den 14. Mai 2009, 0.00 Uhr. Die Anmeldung sowie der Nachweis müssen der Gesellschaft bis zum Ablauf des siebten Tags vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum 28. Mai 2009, 24.00 Uhr,

unter der Adresse

**TRIPLAN AG**  
**c/o PR IM TURM**  
**HV-Service AG**  
**Römerstr. 72-74**  
**68259 Mannheim**  
**Fax: 0621/717 72 -13**

zugehen.

#### **4. Anträge, Anfragen und Wahlvorschläge**

Gegenanträge von Aktionären zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung, Anfragen oder Wahlvorschläge sind an folgende Adresse zu übersenden:

**TRIPLAN AG**  
**z. Hd. Heinz Braun**  
**Auf der Krautweide 32**  
**65812 Bad Soden a. Ts.**  
**Fax: 06196/6092-201**  
**E-Mail: HV2009@triplan.com**

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die rechtzeitig, d. h. spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft eingehen, werden nach Maßgabe des § 126 AktG unter der Internetadresse [www.triplan.com](http://www.triplan.com) im Bereich „Investor Relations“ zugänglich gemacht.

#### **5. Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, d. h. durch Aktionärsvertreter im Sinne des § 135 AktG (z. B. Banken, Aktionärsvereinigungen) oder durch eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Nach § 17 Abs. 2 der Satzung bedarf die Vollmacht der Schriftform. Zusammen mit der Eintrittskarte oder auf Verlangen wird den Aktionären ein Formular zur Erteilung der Stimmrechtsvollmachten übersandt.

Wir bieten unseren Aktionären auch an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht für die von der Gesellschaft

benannten Stimmrechtsvertreter kann nach § 15 Abs. 4 der Satzung schriftlich, per Fax oder per E-Mail (an HV2009@triplan.com) erteilt werden. Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Informationen stehen auch unter der Internetadresse [www.triplan.com](http://www.triplan.com) unter „Investor Relations, Hauptversammlung, 2009“ zur Verfügung.

## **Bad Soden im April 2009**

**TRIPLAN AG**  
**Der Vorstand**

### **Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG:**

Bitte richten Sie Ihre Bestellung direkt an die von uns beauftragte PR IM TURM, HV-Service AG, z. Hd. Frau Krämer, Römerstraße 72-74, 68259 Mannheim, Fax 0621/709907.

## Anfahrtsweg

### Mit dem Auto

#### **Autobahn A66 von Süden kommend:**

- Verlassen Sie die A66 an der Ausfahrt AS Frankfurt am Main-Höchst in Richtung Königstein, Bad Soden, Sulzbach, Main-Taunus-Zentrum und fahren Sie auf die B8. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 921 m.
- Verlassen Sie die B8 (1. Ausfahrt) und fahren Sie in Richtung Bad Soden.
- Sie passieren jetzt die Ortseinfahrt von Sulzbach (Taunus).
- Fahren Sie weiter geradeaus auf der Königsteiner Straße (L3266). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,7 km.
- Verlassen Sie die Königsteiner Straße (L3266) und biegen Sie rechts in die Hauptstraße ein (Ampel, linke Seite Hotel Batzenhaus). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 348 m.
- An der nach rechts abknickenden Vorfahrtstraße finden Sie auf halb linker Seite das Bürgerhaus von Neuenhain.

#### **Autobahn A3 von Norden kommend:**

- A3 bis zur Ausfahrt Niedernhausen auf die B455 Richtung Königstein
- Bleiben Sie auf der B455 und folgen Sie dem Straßenverlauf für 9,7 km.
- Verlassen Sie die B455 und fahren weiter geradeaus die Wiesbadener Straße (B455). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 2,6 km.
- Sie verlassen die Wiesbadener Straße (B455) und fahren weiter geradeaus auf der Bischof-Kaller-Straße (B455). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 347 m.
- Fahren Sie in den Kreisverkehr B455/B8 und verlassen Sie ihn an der 1. Ausfahrt in die Sodener Straße (B519/B8).
- Bleiben Sie für 810 m bergauf auf der Sodener Straße (B519/B8).
- Verlassen Sie die B519/B8 und biegen links in die L3266 ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 886 m.
- Sie verlassen die L3266 und fahren weiter geradeaus auf der Königsteiner Straße (L3266). Folgen Sie dem Straßenverlauf für 1,2 km.
- Verlassen Sie die Königsteiner Straße (L3266) und biegen Sie halb links in die Schulstraße (L3367) ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 239 m.
- Verlassen Sie die Schulstraße (L3367) und biegen Sie links in die Hauptstraße ein. Folgen Sie dem Straßenverlauf für 61 m.
- Auf halb linker Seite finden Sie das Bürgerhaus von Neuenhain.

### Mit der Bahn

- Vom Hauptbahnhof Frankfurt am Main mit der S-Bahn (S3) bis nach Bad Soden.
- Vom Bad Sodener Bahnhof aus mit der Buslinie 803 bis zur Haltestelle „Neuenhain Bürgerhaus“.

## **Ansprechpartner**

TRIPLAN AG  
Arno Hausburg  
Investor Relations  
Telefon: +49 6196 6092-177  
Telefax: +49 6196 6092-201  
E-Mail: [arno.hausburg@triplan.com](mailto:arno.hausburg@triplan.com)

TRIPLAN AG  
Auf der Krautweide 32  
D- 65812 Bad Soden a. Ts.  
Telefon: +49 6196 6092-0  
Telefax: +49 6196 6092-201  
Internet: [www.triplan.com](http://www.triplan.com)





TRIPLAN AG  
Arno Hausburg  
Investor Relations  
Telefon: +49 6196 6092-177  
Telefax: +49 6196 6092-201  
E-Mail: arno.hausburg@triplan.com

TRIPLAN AG  
Auf der Krautweide 32  
D - 65812 Bad Soden a. Ts.  
Telefon: +49 6196 6092-0  
Telefax: +49 6196 6092-201  
Internet: [www.triplan.com](http://www.triplan.com)

